

**Gemeinde Trollenhagen
Der Bürgermeister**

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trollenhagen im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Sandberg" der Gemeinde Trollenhagen

Amtliche Bekanntmachung über die Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.06.2025 beschlossen, das Bauleitplanverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trollenhagen im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Sandberg" der Gemeinde Trollenhagen einzustellen und nicht weiter fortzuführen.

Der Beschluss ist hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Da das Bauleitplanverfahren über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trollenhagen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Sandberg“ aufgestellt wurde und indes das Planungsziel beinhaltet den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Sandberg“ als Sondergebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen, darzustellen, und das Bauleitplanverfahren über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Sandberg" bereits eingestellt wurde, wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB auch das Bauleitplanverfahren der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trollenhagen eingestellt.

Das Verfahren befand sich bereits im fortgeschrittenen Stadium, in dem sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden waren. Die Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens beruht auf einer veränderten städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde Trollenhagen. Infolge dieser Neubewertung sieht die Gemeinde keine Notwendigkeit mehr, das Bauleitplanverfahren weiter zu verfolgen.

Das Bauleitplanverfahren kann grundsätzlich jederzeit durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt werden. Dies ergibt sich aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, das in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz sowie in § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB verankert ist. Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ist dieses Planungserfordernis nicht mehr gegeben oder bestehen Gründe, die gegen eine Fortführung des Verfahrens sprechen, kann das Verfahren beendet werden.

Die Planungshoheit der Gemeinde erlaubt es ihr, die Entwicklung der Gemeinde eigenverantwortlich zu gestalten. Die Entscheidung, das Bauleitplanverfahren einzustellen, liegt daher im Planungsermessen der Gemeinde.

Trollenhagen, 19.06.2025

gez. Ramm
Bürgermeister